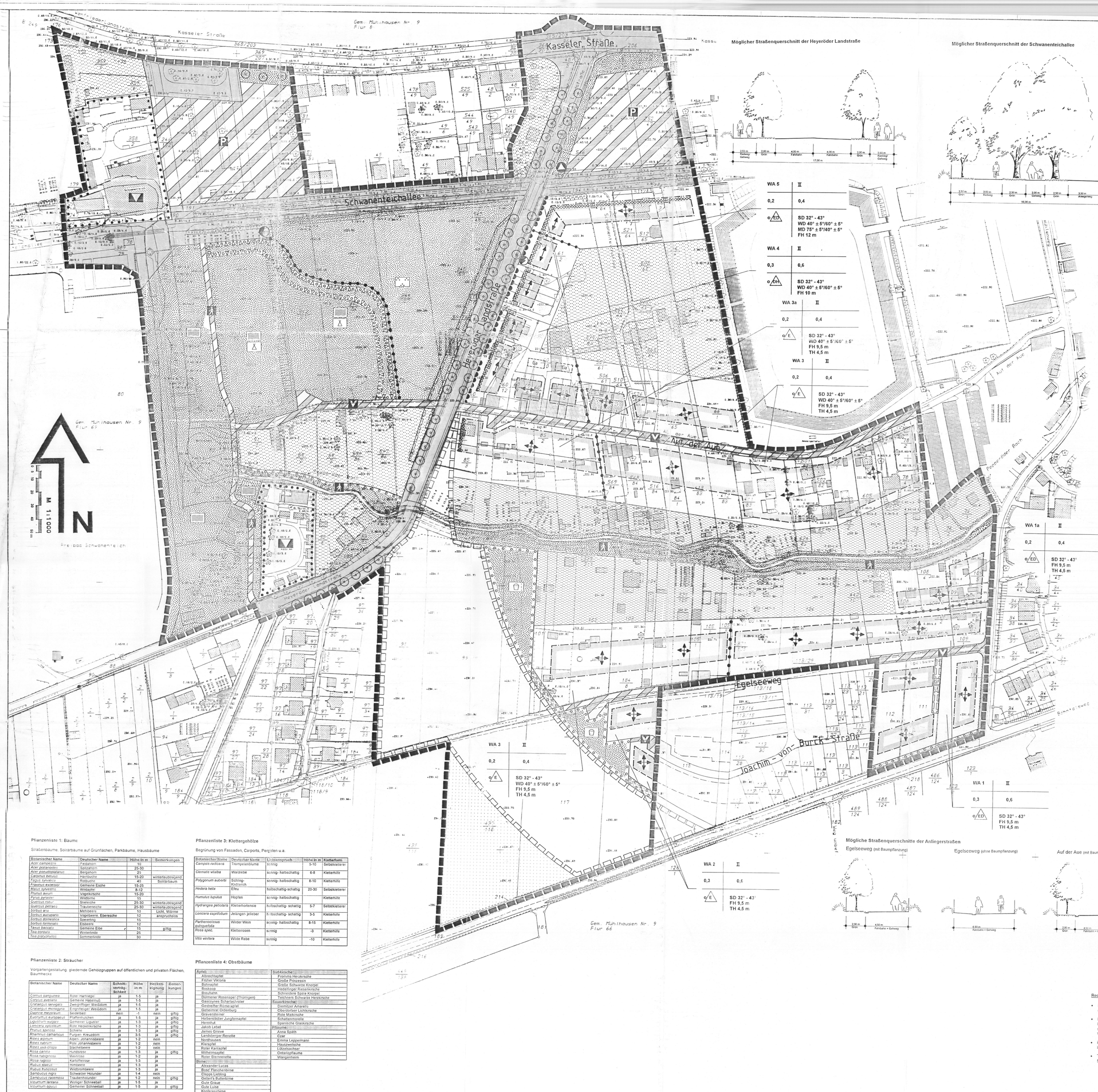

Möglicher Straßenquerschnitt der Heyeröder Landstraße

Möglicher Straßenquerschnitt der Schwanenteichallee

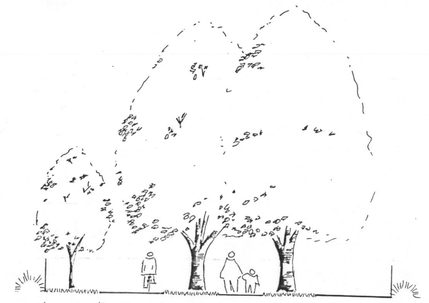

Mögliche Straßenquerschnitte der Anliegerstraßen

Egelseeweg (mit Baumpflanzung)

Egelseeweg (ohne Baumpflanzung)

Auf der Aue (mit Baumpflanzung)

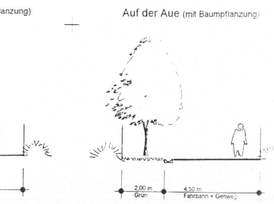

Auf der Aue (ohne Baumpflanzung)

Joachim-von-Burck-Straße

Zeichenerklärung

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Art der baulichen Nutzung

- WA — Allgemeines Wohngebiet
- z. B. WA 1 — Bezeichnung der Gebiete unterschiedlicher Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

- z. B. 0,3 — Grundflächenzahl
- z. B. 0,6 — Geschoßflächenzahl
- z. B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- FH = 5 m — maximal zulässige Firsthöhe, z. B. 9,5 m
- TH = 5 m — maximal zulässige Traufhöhe, z. B. 4,5 m

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen

- o/E — offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- o/ED — offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o/EH — offene Bauweise, nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- Baugrenze
- Baulinie
- überbaubare Grundstücksfläche
- Firstrichtung

Verkehrsflächen

- Freihaltefläche für Umgehungsstraße
- öffentliche Verkehrsfläche
- verkehrsberuhigter Bereich
- Fußgängerbereich
- öffentliche Parkfläche
- Fläche für Garagen
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen und Abfallentsorgung

- Fläche mit Leitungsrechten zugunsten Erschließungsträger
- Fläche mit Geh- u. Fahrrechten zugunsten der Anlieger
- Versorgungsanlagen für Elektrizität
- Fläche für Wertstoffcontainer (Recycling)

Grünflächen

- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche
- Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen
- Zeltplatz
- Parkanlage
- Badeplatz, Freibad
- Kinderspielplatz
- zu erhaltender Baum (nicht eingemessen)
- zu pflanzender Baum (genauer Standort ist örtlich festzulegen)

Flächen für den Gemeinbedarf

- kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für die Landwirtschaft

- Fläche für die Landwirtschaft

Immissionsschutz

- Lärmschutzwall (Höhe 2,5 m)
- Lärmschutzfenster mit Schallschutzklasse nach VDI 2719 (z. B. Klasse 2)

Gestalterische Festsetzungen

- SD 32° - 43° — Satteldach mit Dachneigung, z. B. 32° - 43°
- WD 40° ± 5°/60° ± 5° — Walmdach mit Dachneigung, z. B. 40° ± 5°/60° ± 5°
- MD 75° ± 5°/40° ± 5° — Mansarddach mit Dachneigung, z. B. 75° ± 5°/40° ± 5°

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- z. B. 102 — Flurstücksgrenzen, Flurstücksnummer. Die Katastergrenzen wurden zu Übersichtszwecken gleichlich eingezeichnet und tragen keinen amtlichen Charakter.

Erklärung des Festsetzungsschlüssels

Gebietskategorie	Geschossigkeit
Grundflächenzahl GRZ	Geschoßflächenzahl GFZ
Bauweise	Dachform mit Dachneigung Firsthöhe Traufhöhe

Textliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB und § 83 ThürBO

zum Bebauungsplan Nr. 25

"Egelseeweg/Heyeröder Landstraße"

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen nach § 4 (2) Nr. 3 BauNVO nur zulässig, soweit sie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen. Anlagen nach § 4 (3) BauNVO werden nicht Bestandteil der im allgemeinen Wohngebiet zulässigen Nutzung. (§ 1 (5) BauNVO und § 1 (6) Nr. 1 BauNVO)

In den mit WA 1 bis WA 4 festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind je Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB), Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

2.1. Zulässige Grundfläche

Die zulässige Grundflächenzahl darf in den mit WA festgesetzten allgemeinen Wohngebieten durch Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sowie sonstige befestigte Grundstücksflächen bis zu 30 % überschritten werden. (§ 19 (4) BauNVO)

2.2. Höhe baulicher Anlagen

In den mit WA 1 bis WA 5 festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.

Die Traufhöhe, gemessen von der im Mittel festgestellten natürlichen Geländeoberfläche (im Bereich des Hauses) bis zur Schnittlinie der traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut, darf bei den mit WA 1 bis WA 3 und WA 3 a festgesetzten Gebieten 4,5 m nicht überschreiten. (§ 9 (2) BauGB und § 16 (2) BauNVO)

Die Firsthöhe wird gemessen zwischen der Höhe der Verkehrsanlage, die zur Erschließung des Baugrundstückes dient, und dem Dachfirst. Bei geneigtem Gelände ist die mittlere Höhe der Verkehrsanlage vor dem Bauvorhaben als Bezugshöhe heranzuziehen.

Die Firsthöhe darf bei den mit WA 1 bis WA 3 und WA 3 a festgesetzten Gebieten 9,5 m nicht überschreiten. Beim mit WA 4 festgesetzten Gebiet beträgt die maximal zulässige Firsthöhe 10 m. Im mit WA 5 festgesetzten Gebiet ist eine maximale Firsthöhe von 12 m zulässig. (§ 9 (2) BauGB und § 16 (2) BauNVO)

3. Überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

3.1. Baugrenzen

Baugrenzen dürfen nur von untergeordneten Gebäudeteilen wie Außentreppen, Sichtschutzwänden, Balkonen und Kellerlichtschachten sowie durch Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu 1,5 m überschritten werden, wenn sie von öffentlichen Verkehrsflächen und Nachbargrenzen mindestens einen Abstand von 2 m einhalten. (§ 23 (3) BauNVO)

3.2. Firstrichtung

Die zeichnerisch festgesetzte Firstrichtung ist für die Hauptfirstrichtung des Daches und die Stellung der baulichen Anlagen maßgebend. (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

4. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Stellplätze, Garagen und Carports sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind nur auf den überbaubaren Flächen und auf den für sie festgesetzten Flächen zugelassen.

In den mit WA festgesetzten allgemeinen Wohngebieten ist außerhalb der in Absatz 1 genannten Flächen je Baugrundstück zulässig: freistehende Garagenanlagen mit überdachter Stellplatz (Carport) bis maximal 15 m² überbaute Grundfläche bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen sowie im Vorgartenbereich ist ausnahmsweise je Baugrundstück ein überdachter Stellplatz nur dann zulässig, wenn ein Wohngebäude ohne seitliches Grenzabstand errichtet wird.

In den mit WA festgesetzten Wohngebieten sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen um rückwärtigen Teil des Baugrundstückes je Baugrundstück sonstige Nebengebäude in Leichtbauweise bis maximal 6 m² überbaute Grundfläche und nicht überdachte Terrassen bis maximal 15 m² überbaute Grundfläche zugelassen.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

5.1. Bodenbefestigung

In den mit WA festgesetzten Gebieten müssen mindestens 50 % der Zufahrtsflächen zu Garagen, Carports, Stellplätzen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO wasserdurchlässig bleiben.

Alle befestigten Baugrundstücksflächen (außer Gebäudeflächen) in den mit WA 1 bis WA 5 festgesetzten Gebieten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (z. B. Schotterrasen, Kies- oder Splittdecken, Rasenfugensteine, Fugenpflaster, Porensteine) zu gestalten bzw. die Versickerung des Niederschlagswassers ist auf den Baugrundstücksflächen zu realisieren. (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

5.2. Niederschlagswasserbehandlung/-ableitung

Das Niederschlagswasser der Dachflächen der Gebiete WA 1 (südlich Egelseeweg) und WA 2 ist in auf den Baugrundstücken gelegenen Rückhalteanlagen (z. B. Mulden, Zisternen, offene Wasserflächen) zu speichern und gedrosselt in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten. Das Fassungsvermögen der Regenwasserspeicherung muss mindestens 25 l/m² überdachte Grundstücksfläche betragen. Die maximal zulässige Drosselabgabe beträgt 10 l/min und Baugrundstück. (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Das Niederschlagswasser der Dachflächen der Gebiete WA 1 (nördlich Egelseeweg), WA 1 a und WA 3 (südlich Popperoder Bach) ist gefiltert in Richtung Popperoder Bach abzuleiten. (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Der auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser der Gebiete WA 3 (nördlich Popperoder Bach), WA 3 a, WA 4 und WA 5 ist in auf den Baugrundstücken gelegenen Rückhalteanlagen (z. B. Mulden, Zisternen, offene Wasserflächen) zu speichern und breitflächig zu versickern. (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

6.1. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Entlang der Heyeröder Landstraße sind im Bereich zwischen Kasseler Straße und Am Popperoder Bach im öffentlichen Verkehrsraum Bäume (Artenbindung: Winter-Linden) mit einer Baumscheibengröße von 6 m² zu pflanzen. (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Öffentliche Parkplätze sind durch integrierte Pflanzstreifen oder Pflanzinseln zu untergliedern und mit Laubbäumen oder Sträuchern fl. Pflanzinseln (je 6 Stellplätze ein Baum) zu bepflanzen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Du entlang der Freihaltefläche für die Umgehungsstraße gelegenen öffentlichen Grünflächen mit Pflanzbindungen sind als lockere Gehölzpflanzungen mit Pflanzen der Pflanzenliste 1 und 2 zu gestalten. (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Der den Zeltplatz umfassende Erdwall ist mit Sträuchern und Hestern der Pflanzenliste 2 zu bepflanzen. (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Im öffentlichen Grünbereich entlang des Popperoder Baches sind Weiden als Steckhölzer und Sträucher zu pflanzen. (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gartnerisch anzulegen, mit bodenständigen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Je 200 m² dieser Flächen ist mindestens ein Baum entsprechend der in der Pflanzliste 1 genannten Arten bzw. ein hochstämmiger Obstbaum zur Pflanzenliste 4 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. 20 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Sträuchern der Pflanzenliste 2 zu bepflanzen. Nadelbäume dürfen nicht mehr als 5 % Anteil an den Gehölzpflanzungen haben. (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Auf den privaten Grünflächen mit Pflanzbindungen entlang der Freihaltefläche für die Umgehungsstraße und des Bohrlaufweges sind dichte Bepflanzungen (Pflanzen entsprechend Pflanzenliste 2) als geschlossene Kulisse ohne Zufahrten anzulegen. (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Auf Flächen mit Leitungsrechten zugunsten der Erschließungsträger sind für die Bepflanzungen die Vorschriften dieser Träger zu beachten.

6.2. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Der dargestellte Baum- und Strauchbestand ist dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Bei einem natürlichen Abgang ist er durch gleichwertige Gehölze zu ersetzen. (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

7. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

7.1. Öffentliche Grünflächen

Auf öffentlichen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Zeltplatz und Freibad sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO nur im Ausnahmefall zulässig - Art, Größe und Nutzung der baulichen Anlagen und Nebenanlagen müssen der jeweiligen Zweckbestimmung entsprechen. (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

7.2. Private Grünflächen

Auf den privaten Grünflächen wird neben der Nutzung als begrünte Fläche auch eine kleingärtnerische Nutzung für zulässig erklärt. (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Auf den privaten Grünflächen ohne Pflanzbindung sind Gartenlauben in Leichtbauweise bis 24 m² überbaute Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz je Grundstück zulässig.

8. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB und § 83 (1 und 4) ThürBO)

8.1. Dachneigung u. Dachform

Die Dachneigung aller Wohngebäude mit Satteldachausbildung ist auf 32° - 43° festgesetzt. Bei Walmdächern hat die Dachneigung 40° ± 5°/60° ± 5° (seitliche Abweichung) zu betragen. Für Mansarddächer ist für den Unterdach eine Dachneigung von 75° ± 5° und für das Oberdach eine Neigung von 40° ± 5° festgesetzt. (§ 9 (4) BauGB und § 83 (1 und 4) ThürBO)

Als Materialien zur Dacheindeckung sind Ziegel oder Dachsteine zu verwenden. (§ 9 (4) BauGB und § 83 (1 und 4) ThürBO)

Dachaufbauten dürfen nur ein Drittel der Gesamtdachfläche des Gebäudes einnehmen und sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig. (§ 9 (4) BauGB und § 83 (1 und 4) ThürBO)

8.2. Auskragergestaltung

Doppelhäuser und Hausgruppen sind in ihrer Gebäudehöhe, Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung, ihren Dachaufbauten und in ihrer Gestaltung der Außenwandflächen (Material, Farbgebung) einheitlich auszuführen. (§ 9 (4) BauGB und § 83 (1 und 4) ThürBO)

8.3. Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen sind nur als offen wirkende Zäune aus Holz, Metallstäben oder Maschendraht bis 1,5 m Höhe in Verbindung mit laubabwerfenden Hecken und standortgerechten Gehölzen entsprechend Pflanzenliste 2 zulässig. Grundstückseinfriedungen im Vorgartenbereich sind nur bis max. 1 m Höhe zulässig. Einfriedungen an den öffentlichen Verkehrsflächen Joachim-von-Burck-Straße, Egelseeweg, Auf der Aue und am Wegen mit weniger als 5 m Breite sind 0,5 m von der Straßenbegrenzungskante zurückzusetzen. (§ 9 (4) BauGB und § 83 (1 und 4) ThürBO)

8.4. Werbeanlagen

In den mit WA festgesetzten Gebieten sind Werbeanlagen nur am Ort der Leistung und nur bis 0,5 m² Fläche je Baugrundstück zulässig - freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. (§ 9 (4) BauGB und § 83 (1 und 4) ThürBO)

9. Lärmschutzmaßnahmen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Ruhebedürftige Nutzungen (u. a. Schlafräume, Kinderzimmer) müssen in den Gebieten WA 3 a, WA 4 und WA 5 (westlicher Teil) im straßenabgewandten Gebäudeteil bezogen auf die Heyeröder Landstraße angeordnet werden. Ruhebedürftige Nutzungen (u. a. Schlafräume, Kinderzimmer) müssen im Gebiet WA 5 im straßenabgewandten Gebäudeteil bezogen auf die Schwanenteichallee angeordnet werden.

Außenwohnbereiche (u. a. Balkone, Terrassen) sind in den Gebieten WA 3, WA 3 a, WA 4 und WA 5 (westlicher Teil) nur an der straßenabgewandten Gebäudeseite zur Heyeröder Landstraße zulässig. Außenwohnbereiche (u. a. Balkone, Terrassen) sind im Gebiet WA 5 nur an der straßenabgewandten Gebäudeseite zur Schwanenteichallee zulässig. (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189)
- Baunutzungsverordnung Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und zur Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 - Planzv 90. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Thüringer Bauordnung Neufassung Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553)

Hinweise

1. Archäologische Bodenfunde

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Für Einzelvorhaben im Planungsgebiet, die mit Erdarbeiten verbunden sind, ist eine Erlaubnis entsprechend § 13 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThDSchG) vom 07.01.1992 erforderlich.

2. Flächen mit Bodenverunreinigungen:

Nach dem gegenwärtigen Stand der Verdichtsfeldzeichenerfassung sind die Flurstücke 601, 60/12, 60/13, 60/18, 60/19, 60/20, 60/25 und 60/26 der Flur 66 in der Gemarkung Mühlhausen als Altlastverdachtsflächen i. S. v. § 16 Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (ThAbfAltG) in der nach § 17 ThAbfAG von der zuständigen Fachbehörde geführten Altlastverdachtsflächenliste erfaßt. Von Eingriffen in die Altlastverdachtsflächen ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landratsamtes, Dezernat Abfallwirtschaft/Altlasten, welches für die Übersetzung der einzelnen Sofortmaßnahmen nach § 6 ThAbfAltG ist, einzuholen. Ergeben sich weitere Verdachtsmomente im Bereich der Altlastverdachtsflächen eine umfangreichere Erkundung der Baugrund- und Gründungsverhältnisse erforderlich.

3. Ortsrecht

- Stellplatzsatzung der Stadt Mühlhausen vom 06.12.1990, geändert am 25.06.1992
- Satzung über den Schutz der Bäume und Sträucher im Stadtgebiet Mühlhausen vom 06.12.1990

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.04.1994 und Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 der Stadt Mühlhausen am 15.06.1994 und der Erweiterung des Geltungsbereiches im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Mühlhausen vom 02.07.1997.

Mühlhausen, den 31. März 1999

Dörsam
Oberbürgermeister

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Mühlhausen, den 31. März 1999

Dörsam
Oberbürgermeister

Für die städtebauliche Planung

Mühlhausen, den 31. März 1999

Zenker
Technischer Beigeordneter

Der katasteramtliche Bestand entsprechend Beibalt "Katasterbestand" am 09 OKT. 1998 wird als richtig bescheinigt.

Mühlhausen, den 23 APR. 1999

Ludwig
Leiter des Katasteramtes

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (2) BauGB mit den Nachbargemeinden abgestimmt, die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB hat in der Zeit vom 22.04.1998 bis 22.05.1998 und vom 22.12.1998 bis 22.01.1999 stattgefunden. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Mühlhausen am 22.07.1998 und im Amtsblatt Nr. 12 vom 22.12.1998 bekanntgemacht.

Mühlhausen, den 31. März 1999

Dörsam
Oberbürgermeister

Nach Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken hat der Stadtrat am 20.03.1999 diesen Bebauungsplan aufgrund des § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mühlhausen, den 31. März 1999

Dörsam
Oberbürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanentwurfes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom **Az.:60.99 - 240-4624.20-MHL-096-MA "Egelseeweg"** mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Nach Erfüllung der Genehmigung wird die im Siegel- am 20.03.1999 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25 in Kraft gesetzt.

Mühlhausen, den **28. Mai 1999**

Dr. Lippe
Oberbürgermeister

Die Verletzbestimmungen wurden durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom **04.07.99** mit **Az.: 240-4624.20-MHL-096-MA "Egelseeweg"** bestätigt.
Nach Erfüllung der Genehmigung und Bestätigung der Nebenbestimmungen wird der Bebauungsplan Nr. 25 in Kraft gesetzt.

Mühlhausen, den **12. Juli 1999**

Dörsam
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. **49** der Stadt Mühlhausen vom **24.07.99** und **29.07.1999** in Kraft getreten.

Mühlhausen, den **26. Juli 1999**

Dörsam
Oberbürgermeister

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 240-4624.20-MHL-096-MA
"Egelseeweg"
- mit Nebenbestimmungen -
Weimar, den 26. Mai 1999

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wird bestätigt
Az.: 240-4624.20-MHL-096-MA "Egelseeweg"
Weimar, den 01. Juli 1999

Thüringer Landesverwaltungsamt
Bau- und Wohnungswesen
Weimarplatz 4 99423 Weimar
Postfach 22 49 99403 Weimar

Kzl. Z 60 –

Bebauungsplan Nr. 25 "Egelseeweg/Heyeröder Landstraße"

Die Erteilung der Genehmigung wurde im Amtsblatt Nr. 7 vom 16.06.2000 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB mit der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt am 16.06. 2000 in Kraft gesetzt.

Mühlhausen, den 24. Juni 2003

Dörsam
Oberbürgermeister

Kartengrundlage: Vermessungsbüro Dipl.-Ing. (FH) A. Schuchardt - Ostr.
Universitet 11 in 99974 Mühlhausen
Die Grundstücksgrenzen wurden zu Übersichtszwecken graphisch eingepasst und tragen keinen amtlichen Charakter.

Mühlhausen
an Heyers Deutschlands

Stadt Mühlhausen/Thür.
Gemarkung Mühlhausen
Flur 6, 66, 69
Maßstab 1 : 1000
Datum Februar 1999

Bebauungsplan Nr. 25

Egelseeweg / Heyeröder Landstraße